

**Brüssel, den 6. Juni 2025
(OR. en)**

9573/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)**

**ANTIDISCRIM 58
FREMP 141
GENDER 56
JAI 698
MI 344
SOC 324**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5747/25
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – <i>Fortschrittsbericht</i>

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgelegt, der zum Ziel hat, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG.

Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (besonderes Gesetzgebungsverfahren); mithin ist im Anschluss an die Zustimmung des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Das Europäische Parlament hat am 2. April 2009 seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben.² Der Rat wird das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem endgültigen Text ersuchen müssen.

Wenngleich über den Vorschlag nunmehr seit beinahe 17 Jahren beraten wird und nahezu jeder Ratsvorsitz das Dossier auf die Agenda des Rates gesetzt hat, war es bisher nicht möglich, Einvernehmen zu erzielen. Der jüngste Fortschrittsbericht³ wurde dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 20. Juni 2024 vorgelegt.

Während eine sehr große Mehrheit der Delegationen die Richtlinie seit Langem unterstützt und der Tatsache zustimmt, dass das Ziel darin besteht, den bestehenden Rechtsrahmen zu vervollständigen, indem alle vier Diskriminierungsgründe durch einen horizontalen Ansatz angegangen werden, haben einige Delegationen Bedenken vorgebracht und Klarstellungen verlangt in Bezug auf die ihrer Ansicht nach fehlende Rechtssicherheit, auf die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie auf die Folgen des Vorschlags, insbesondere betreffend mögliche finanzielle Auswirkungen.

Im Laufe der Jahre wurden wichtige Neuformulierungen vorgenommen, um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen, unter anderem indem die rechtlichen Verpflichtungen sowohl in Bezug auf die Inhalte als auch auf die Aufteilung der Zuständigkeiten geklärt und die potenziellen finanziellen Auswirkungen des Richtlinienentwurfs erheblich begrenzt wurden.

Es sei daran erinnert, dass im vergangenen Jahr eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Ministerebene eindeutig und wiederholt die Auffassung vertreten hat, dass eine Einigung über diesen seit Langem bestehenden Vorschlag zweckmäßig, rechtzeitig und notwendig ist.⁴

² Siehe Bericht A6-0149/2009. Alice Kuhnke (SE/Grüne/Freie Europäische Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatteerin ernannt worden.

³ Dok. 10817/24.

⁴ Tagungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 7. Mai 2024, 20. Juni 2024 und 2. Dezember 2024.

Die Kommission hat die Suche nach einem Kompromiss unterstützt, hält jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres ursprünglichen Vorschlags aufrecht.

II. DIE BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES POLNISCHEN VORSITZES

Während des polnischen Vorsitzes wurde an dem Vorschlag gearbeitet, um Einstimmigkeit zu erreichen. Auf der Grundlage des 2024 vom belgischen Vorsitz vorgelegten Kompromisstextes wurde der geänderte Vorschlag dreimal im AStV⁵ und auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Februar erörtert. Er war auch ein Informationspunkt auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 10. März.

Auf der Tagung des AStV vom 5. Februar unterstützte eine Mehrheit der Delegationen den derzeitigen Kompromisstext sowie dessen Zielsetzung, auf der Tagung des Rates am 19. Juni 2025 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

In ihrem Arbeitsprogramm 2025, das am 11. Februar 2025 veröffentlicht wurde, gab die Kommission ihre Absicht bekannt, den Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zurückzuziehen.

Auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Februar haben neun Mitgliedstaaten die Kommission aufgefordert, ihre Absicht, den Vorschlag zurückzuziehen, zu überdenken. Dieser Standpunkt wurde zudem von 13 Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 10. März geäußert.

In der Zwischenzeit führte der Vorsitz bilaterale Gespräche mit den Delegationen, bei denen weiterhin Bedenken bestanden, um Lösungen zu finden und den Weg zur Einstimmigkeit zu ebnen, bevor der Vorschlag möglicherweise zurückgezogen wird. Das erklärte Ziel des Vorsitzes bestand darin, auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 19. Juni eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festzulegen. Während der Beratungen im AStV vom 28. Mai, bei denen der Vorsitz den Entwurf der Tagesordnung für die betreffende Ratstagung vorlegte, hielten drei Delegationen jedoch allgemeine Vorbehalte aufrecht, die darauf hinwiesen, dass die erforderliche Einstimmigkeit immer noch nicht erreicht werden könne. Dennoch unterstützte eine sehr große Mehrheit der Delegationen den derzeitigen Kompromisstext sowie dessen Zielsetzung, auf der Tagung des Rates eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

⁵ 5. Februar, 28. Mai und 11. Juni.

III. FAZIT

Da von den Mitgliedstaaten, bei denen weiterhin Bedenken bestanden, keine weiteren Formulierungsvorschläge vorgelegt wurden, konnte der Vorsitz keinen neuen Kompromisstext vorschlagen. Dennoch hat eine überwiegende Mehrheit der Delegationen ihre nachdrückliche Unterstützung für den Inhalt und die rasche Annahme des jüngsten Textes bekräftigt.⁶

Auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Juni wird eine Orientierungsaussprache darüber stattfinden, ob ein Kompromiss in Reichweite ist und ob ein alternativer Vorschlag erforderlich ist, mit dem ein kohärenter Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung in der EU geschaffen würde.

⁶ Dok. 10817/24.